GEW-Info zu den Details des Piazolo-Pakets

(KMS vom 05.02.2020 für Grund-, Mittel- und Förderschulen)

1. Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte (Art. 87 Abs. 1 und 3 BayBG)

Betroffene	Grundschullehrkräfte, beamtet oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag
Ausgenommen	• Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte • Lehrkräfte, die am 01.08.2020 bereits 57 Jahre alt sind, sonst ab Vollendung des 57. Lebensjahres • Schwerbehinderte und Gleichgestellte (auf Antrag) • Teilzeit in Elternzeit mit Höchststundenmaß nach § 23 Abs. 2 Satz 1 UrlMV • Vorübergehend eingeschränkt Dienstfähige mit befristet niedrigerer Unterrichtsverpflichtung • Begrenzt Dienstfähige im Sinn von § 27 BeamtStG • Lehrkräfte, die an Uni/ISB abgeordnet sind • Lehrkräfte in Probezeit (falls nicht Probezeitende spätestens am 01.10. des ersten Jahres der Ansparphase der Alterskohorte)
Modus	5 Jahre Ansparen, 3 Jahre Wartezeit, 5 Jahre Rückgabe
Beginn	01.08.2020 (Schuljahr 2020/2021) 1. Alterskohorte: 50- bis 56jährige Lehrkräfte (Vollendung des maßgeblichen Geburtstags zu Schuljahresbeginn 01.08.2020)

2. Anhebung des Mindestmaßes bei Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG)

Betroffene	Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, beamtet oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag, Wegfall des bisherigen Bestandsschutzes
Ausgenommen	Förderlehrkräfte, Heilpädagogische Unterrichtshilfen, Lehrkräfte in ATZ, Lehrkräfte an Schulen für Kranke. Ausgenommen sind zudem schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte
Modus	Grundschule, Mittelschule: • Lehrkräfte 24 Unt.Std. (bisher 21), Fachlehrkräfte 24 Unt.Std. (bisher 21) Förderschule: • Fachlehrkräfte 24 Unt.Std. (bisher 21) • Lehrkräfte 23 Unt.Std. (bisher 20)

Beginn	01.08.2020 (Schuljahr 2020/2021)
Einschätzung der GEW	Der Art. 88 Bayerisches Beamtengesetz, nach dem Beamte und Beamtinnen auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden soll, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, gilt nach wie vor. Demnach kann jede Lehrkraft einen entsprechenden Antrag stellen und die Schulleitung ist verpflichtet, diesen an das Schulamt bzw. an die Regierung weiter zu leiten. Wenn der Antrag dann - wie zu erwarten – abgelehnt wird, muss der Personalrat eingeschaltet werden, da eine Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung der Mitbestimmung nach Art. 75 Bayerisches Personalvertretungsgesetz unterliegt. Damit wird ein Verfahren in Gang gesetzt, das bis zu einer Einigungsstelle beim Kultusministerium führen kann. Sollte der Antrag endgültig abgelehnt werden, so steht es jeder Lehrkraft frei, ein Widerspruchsverfahren einzuleiten. In jedem Fall muss der Dienstherr zusammen mit der Ablehnung ein den KM-Vorgaben entsprechendes Teilzeitangebot unterbreiten. Ein Vorgehen nach der Art „Sie müssen jetzt voll arbeiten, weil Sie die Frist zur Beantragung der TZ versäumt haben“ ist nach unserer Rechtsauffassung unzulässig.

3. Aussetzen des Antragsruhestandes mit 64 Jahren, Erhöhung auf 65 Jahre (Art. 64 BayBG)

Betroffene	Lehrkräfte, Fachlehrkräfte, Förderlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke
Ausgenommen	• Schwerbehinderte und Gleichgestellte wie bisher vollendetes 64. Lebensjahr • Lehrkräfte in Altersteilzeit (Teilzeit- bzw. Blockmodell) • Lehrkräfte in einem Sabbatmodell mit anschließend geplantem Ruhestand (auch wenn nur schriftlich beantragt, aber noch kein Bescheid)
Ermessen	Genehmigung nach Einzelfallabwägung und als Ermessensentscheidung gem. Art. 64 BayBG („Kann-Regelung“) weiterhin möglich, Entscheidung durch zuständige Bezirksregierung;
Alternativen	• begrenzte Dienstfähigkeit beantragen • Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit • Altersteilzeitmodelle
Sondermög-lichkeit	Antragsruhestand bei Vollendung des 65. Lebensjahres während der Sommerferien bis zum vorletzten Tag der Sommerferien weiterhin möglich
Beginn	31.07.2020 (!), betrifft bereits den Antragsruhestand zum 01.08.2020
Einschätzung der GEW	Der Art. 64 Bayerisches Beamtengesetz, nach dem ein Beamter oder eine Beamtin auf Lebenszeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn er oder sie das 64. Lebensjahr vollendet hat, gilt nach wie vor. Demnach kann jede Lehrkraft vor Vollendung des 64. Lebensjahres einen entsprechenden Antrag stellen (optional mit einer aussagekräftigen Begründung) und die Schulleitung ist verpflichtet, diesen an das Schulamt bzw. an die Regierung weiter zu leiten. Wenn der Antrag dann – wie zu erwarten – abgelehnt

	wird, muss der Personalrat eingeschaltet werden, da die Ablehnung eines Antrags auf vorzeitigen Ruhestand der Mitwirkung nach Art. 76 Bayerisches Personalvertretungsgesetz unterliegt. Damit wird ein Verfahren in Gang gesetzt, das über den Hauptpersonalrat bis zum Kultusministerium führen kann.

4. Aussetzen von Sabbatmodellen (Art. 88 Abs. 4 BayBG)

Betroffene	Alle Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, beamtet oder mit unbefristetem Arbeitsvertrag
Ausgenommen	bereits genehmigte Sabbatmodelle (Freistellungsmodelle)
Modus	Keine Neugenehmigung von Sabbatmodellen (Freistellungsmodellen)
Beginn	01.08.2020 (Schuljahr 2020/2021)

5. Hinausschieben des Ruhestands (Art. 63 Abs. 2 BayBG)

Auf Antrag	Alle Lehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grundschulen/Mittelschulen/Förderschulen um bis zu 3 Jahren

Anträge auf Altersteilzeit, Teilzeit oder Ruhestandsversetzungen zu Beginn des neuen Schuljahres müssen der Regierung bis zum 31.03.2020 auf dem Dienstweg zugehen! Angestellte Lehrkräfte sollten darauf achten, dass ihre Vertragsbedingungen eingehalten werden. Es ist anzunehmen, dass Änderungsverträge notwendig sind!

Statt all dieser Mehrbelastungen fordert die GEW:

- Arbeitsreduzierung statt weiterer Arbeitsbelastung!
- A13 als Einstiegsbesoldung und gleiche Aufstiegsmöglichkeiten, Höhergruppierung der Fach- und Förderlehrkräfte und der angestellten Lehrkräfte!
- Erneute Aussetzung der externen Evaluation!
- Eine Reform der Lehrkräfteausbildung, um der Realität der Bildungslandschaft gerecht zu werden!
- Eine Reduzierung der Stundentafel als befristete Notmaßnahme.

Jetzt erst recht: Mitglied werden in der Bildungsgewerkschaft GEW

www.gew-bayern.de/mitglied-werden

V.i.S.d.P.: Sebastian Jung, GEW Bayern, Schwanthalerstraße 64, 80336 München